

Satzung TuS Bommern

Stand 20.09.2017

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Turn- und Sportverein Bommern v. 1879 e.V. ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nr. 10406 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Witten-Bommern.

Die Farben des Vereins sind schwarz, weiß, grün.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports in seiner Vielfältigkeit und insbesondere die Förderung der Jugend.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er ist parteipolitisch und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

Zuwendungen an Mitglieder für satzungsgemäße Zwecke aus Mitteln des Vereins bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied

- im Stadt-Sportverband Witten und im Kreissportbund Ennepe-Ruhr .

- in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, der unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende eines Jahres schriftlich an den Vorstand zu erklären ist.
- durch Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- Durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn das betreffende Mitglied
 - sich einer groben Verletzung der Vereinssatzung, unter anderem der Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung schuldig gemacht hat.
 - sich unehrenhaft betragen hat oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins werden Beiträge erhoben.

Zusätzlich ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Es können abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung!

§ 7 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand
- die Jugendversammlung

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach §3 Ziffer 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe ausgeübt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse, Aushang im Sportzentrum sowie durch Bekanntgabe auf der Homepage im Internet einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Bestätigung der Abteilungsleiter und des Jugendvertreters
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
8. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen;
9. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand veranlasst werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein, oder zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

Den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) bilden:

- der Vorstand Vorsitzende;
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Vorstand Finanzen;

weiterhin gehören zum Vorstand

- Beisitzer mit besonderen Aufgaben,
- die Abteilungsleiter,
- der Jugendvertreter.

Die Abteilungsleiter können nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes soll das freiwerdende Amt bis zum nächsten Wahltermin durch Beschluss des Vorstandes vorläufig besetzt werden.

Der Vorstand kann weitere Personen als kooptierte Mitglieder in die Organe und Gremien berufen.

Er ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter im Bedarfsfalle anberaumt.

Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Vorstandes muss der Vorsitzende eine Sitzung anberaumen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:

- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
- Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
- Die Genehmigung der Abteilungsbudgets

§ 10 Abteilungen

Die Gründung und Auflösung einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Die Abteilungen wählen einen Abteilungsvorstand gemäß der Geschäftsordnung.

§ 11 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird.

Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen.

Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 12 Kassenprüfer (Revisoren)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren , die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Diese prüfen einmal jährlich die Vereins-Buchführung und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand kann Ordnungen erlassen.

Zwingend festzulegen sind:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung
- Datenschutzerklärung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an Stadt Witten oder eine gemeinnützige Organisation (§ 61 AO)) die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16.09.2016 beschlossen und am 20.09.2017 geändert.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Diese Eintragung ist am __.__.201_ erfolgt.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.